

Geschäftsverzeichnissnr. 2678
Urteil Nr. 150/2003 vom 19. November 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. März 2003 in Sachen C. Delaunois gegen das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 1. April 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, in der durch Artikel 92 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß die Familienzulagen frühestens ab dem Monat gewährt werden, der dem Datum, an dem der Antrag gestellt wurde, um ein Jahr vorangeht, während Artikel 120 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze, der auf die Selbständigen Anwendung findet, und Artikel 39 des königlichen Erlasses vom 8. April 1976, in den am 11. Oktober 1993 geltenden Fassungen, als einzig mögliche Ausschlußfrist nur eine dreijährige Verjährungsfrist vorsehen? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen besagt:

« Der Antrag auf Familienzulagen und Geburtszulagen muß beim Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer durch einfachen Brief, durch Telefax, durch elektronische Post oder einfache Hinterlegung eingereicht werden. Als Antragsdatum gilt dasjenige des Einschreibens, wobei der Poststempel maßgebend ist, oder in Ermangelung das Datum der Empfangsbescheinigung.

Die Familienzulagen sowie gegebenenfalls der Alterszuschlag werden frühestens ab dem Monat gewährt, der dem Datum, an dem Antrag vorgelegt wurde, um ein Jahr vorausgeht.

Der Antrag auf Geburtszulage muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt eingereicht werden. »

B.2. Der verweisende Richter stellt dem Hof die Frage, ob Absatz 2 dieser Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er vorsehe, daß die

Familienzulagen frühestens ab dem Monat gewährt werden könnten, der dem Datum, an dem der Antrag gestellt werde, um ein Jahr vorausgehe, während die Bestimmungen über Familienzulagen für Arbeitnehmer oder Selbständige als einzige Ausschlußfrist eine dreijährige Verjährungsfrist vorsähen.

B.3. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Regelung über garantierte Familienleistungen und diejenige über Familienzulagen für Arbeitnehmer oder Selbständige hinsichtlich des Gegenstandes der Frage nicht miteinander vergleichbar seien, da die beanstandete Bestimmung eine Bedingung für die Gewährung des Rechtes vorsehe, während die Bestimmungen, mit denen sie verglichen werde, eine Verjährungsfrist der Klagen über die betreffenden Zulagen festlegten.

B.4. Es trifft zwar zu, daß die vom verweisenden Richter miteinander verglichenen Bestimmungen nicht den gleichen Gegenstand haben, doch er leitet aus seinem Vergleich folgenden Behandlungsunterschied ab: Kinder, denen unter der Regelung für Arbeitnehmer oder derjenigen für Selbständige Familienzulagen zustehen und denen sie nicht überwiesen wurden, können die Zahlung für die drei Jahre vor dem Datum, an dem der Bezugsberechtigte ihr Recht geltend macht, erhalten; Kinder, denen garantierte Familienleistungen zustehen und für die der Antrag nicht ab dem Beginn dieses Rechtes gestellt wurde, können deren Zahlung nur für das Jahr erhalten, das dem Datum vorausgeht, an dem der Bezugsberechtigte ihr Recht geltend macht. Dieser Behandlungsunterschied zum Nachteil der Kinder, denen garantierte Familienleistungen zustehen, wird durch die beanstandete Bestimmung geschaffen. Aus dieser Sicht sind die beiden Situationen ausreichend vergleichbar.

B.5. Die Regelung der garantierten Familienleistungen und diejenige der Familienzulagen entsprechen unterschiedlichen Zielsetzungen und werden unterschiedlich finanziert, denn während das System der Familienzulagen als eine durch Beiträge finanzierte Versicherungsregelung auszulegen ist, bezweckt diejenige der Familienleistungen, es den Kindern, die diese Zulage nicht erhalten können, zu ermöglichen, dennoch die durch den Staat oder das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer finanzierten Leistungen zu erhalten.

B.6. Dieser Unterschied zwischen den beiden Regelungen verhindert nicht, daß eine Person, die zu Unrecht garantierte Familienleistungen erhalten hat, und eine Person, die zu Unrecht

Familienzulagen erhalten hat, sich in der gleichen Situation befinden, wenn sie zurückzahlen müssen. Der Hof konnte in seinem Urteil Nr. 84/98 daraus ableiten, daß es nicht vernünftig gerechtfertigt sei, ihnen in diesem Fall unterschiedliche Verjährungsfristen aufzuerlegen.

B.7. Umgekehrt rechtfertigen die Unterschiede zwischen beiden Systemen hinsichtlich der Formalitäten für den Antrag auf Zulagen den in der präjudiziellen Frage angeprangerten Behandlungsunterschied.

Ein Bezugsberechtigter von Familienzulagen ist eine Person, die grundsätzlich zur Finanzierung der sozialen Sicherheit beigetragen hat und die ungeachtet ihres Einkommens von Rechts wegen Anspruch auf diese Zulagen erheben kann, sobald sie die Tätigkeit nachweist, die diesen Anspruch garantiert. Der Gesetzgeber konnte daher vernünftigerweise davon absehen, diese Zahlung von einem ausdrücklichen Antrag abhängig zu machen und sich darauf beschränken, eine dreijährige Verjährungsfrist vorzusehen.

B.8. Die garantierten Familienleistungen werden ergänzungsweise gewährt, ohne daß der Empfänger zu ihrer Finanzierung beigetragen hat, jedoch unter der Bedingung, daß er eine Bedarfslage nachweist, die durch die zahlende Einrichtung prüfbar sein muß, wobei diese sich auch vergewissern muß, daß die antragstellende Person keinen Anspruch auf Familienzulagen erheben kann.

B.9. Es ist daher vernünftig gerechtfertigt, daß diese Familienleistungen wie in jedem anderen System der Sozialhilfe erst ab dem diesbezüglichen Antrag gewährt werden können. Dies hatte der Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen, und er hat das System flexibler gestaltet, indem er durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990 vorsah, daß die Leistungen für ein Jahr rückwirkend gewährt werden können.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. November 2003.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. François